

Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit Beschluss vom 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	EUR
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.141.920
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.904.841
abzügl. globaler Minderaufwand von	1.919.236
somit auf	94.985.605
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	78.437.940
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.919.236 EUR im Ergebnisplan)	90.134.271
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.892.601
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.809.964
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.900.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.741.000
 festgesetzt.	

§ 2

	EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	15.900.000
festgesetzt.	

§ 3

	EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	29.113.406
festgesetzt.	

§ 4

	EUR
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des	

voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	6.465.793
und der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf	6.377.892
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	EUR 30.000.000
---	-------------------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden durch die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2025 für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 237 v.H. |
| 1.2 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B 1 für Wohngrundstücke) auf | 686 v.H. |
| 1.3 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B 2 für Nichtwohngrundstücke) auf | 1243 v.H. |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 469 v.H. |
|-----------------------------|----------|

Hinweis:

Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 30.000 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Festlegungen der Zuständigkeitsregelung für die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern vom 20.11.2024 lt. Anlage zur Haushaltssatzung.

§ 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.

Sundern, 05.03.2026

Dr. Bila
Bürgermeisterin

Springer
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Sundern beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2026 am 13.03.2026 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 27.03.2026 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Sundern, Zimmer 418, Rathausplatz 1, 59846 Sundern arbeitstäglich von 8.30 – 12.30 Uhr und zusätzlich montags bis mittwochs von 13.30 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 – 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus und ist im Internet unter <https://www.sundern.de> verfügbar.

Sundern, den 01.04.2026

gez. Dr. Bila
Bürgermeisterin